

Sommer 2009 | Nr. 71

ALFA-FORUM

Zeitschrift für Alphabetisierung und Grundbildung

ALFA-FORUM | 22. Jahrgang | ISSN 1435-0793 | Hrsg.: Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.



Arbeitslosigkeit - Arbeit und Beschäftigung

Zur Finanzierung von Alphabetisierung und Grundbildung

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

In den letzten Monaten hat der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung sowohl am ALFA-TELEFON als auch in Gesprächen mit Fachkollegen und VertreterInnen der Arbeitsverwaltungen aus dem gesamten Bundesgebiet Anfragen und Berichte erhalten, in denen die derzeitigen Möglichkeiten der Finanzierung von Lese- und Schreibkursen thematisiert wurden. Dabei wurde von regional abgestimmten Modellen berichtet, die beispielhaft eine gelingende Alphabetisierungsarbeit beschreiben. Auf der anderen Seite herrscht aber auch eine starke Verunsicherung vor, die auch mit der Auslegung und einem unterschiedlichen Verständnis der rechtlichen Bestimmungen zusammenhängen. In mehreren Presseartikeln wurde in letzter Zeit thematisiert, ob Alphabetisierungskurse über Mittel der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden können bzw. ob dieses sinnvoll sei.



Der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung hat die Bundesagentur für Arbeit dazu befragt und hat folgende Auskunft erhalten:

Die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg hat am 23. Juni auf eine weitere Anfrage mitgeteilt, dass folgende Regelung mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema Alphabetisierung abgestimmt wurde:

Die Alphabetisierung ist grundsätzlich dem Bereich der Allgemeinbildung zuzurechnen und damit nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitslose. Für die Alphabetisierung von deutschen Erwachsenen gibt es derzeit keinen Kostenträger. Die BA sieht die Alphabetisierung dieser Personengruppe als Aufgabe der Bundesländer (und ggf. der Kommunen) an, denen die Trägerförderung obliegt. Eine Bereitschaft der Grundsicherung, die Förderung der Alphabetisierung (evtl. auch teilweise) zu übernehmen, würde bedeuten, Versäumnisse im Bildungssystem, das in der Kulturhoheit der Länder liegt, zu Lasten des Bundes beheben zu lassen.

Die Situation ist vergleichbar mit der im Bereich der Sprachförderung: Hier werden die Grundlagen für eine gesellschaftliche Integration außerhalb der Grundsicherung geschaffen, bevor die berufliche Integration angegangen wird (bestes Beispiel sind die speziellen Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF – für Analphabeten).

Eine Förderung seitens der Grundsicherungsstellen ist möglich, wenn ein Hilfebedürftiger seinen Rechtsanspruch auf die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss verwirklicht und sich während einer Maßnahme zur beruflichen Integration herausstellt, dass das Maßnahmeziel wegen des Analphabetismus nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen ist die Alphabetisierung Bestandteil der übergeordneten Maßnahme.

Kosten für Alphabetisierungskurse können im Einzelfall im Rahmen des Vermittlungsbudgets gefördert werden, sofern sie angemessen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. Darüber hinaus kann Alphabetisierung Bestandteil einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 46 SGB III sein. Soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, kommt ggf. auch § 16f SGB II in Betracht. Scheitert eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 45, 46 SGB III daran, dass Leistungen finanziert werden sollen, für die ein anderer Träger zuständig ist, kann die Leistung aus diesem Grund auch nicht als FF SGB II erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose gelockert ist.

Kernaussage: Eine Förderung der Alphabetisierung ist im Rahmen der Basisinstrumente möglich, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist.